

# **KOLLEKTIVVERTRAG**

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

## **VERBAND DER MILCHINDUSTRIE**

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle dem Verband der Milchindustrie angeschlossenen Molkerei- und Käsereibetriebe, sowie deren räumlich verbundene Nebenbetriebe.
- c) Persönlich: Für alle ArbeiterInnen und gewerblichen Lehrlinge, die in den oben angeführten Betrieben beschäftigt sind.

### **§ 2 Lohnsätze**

Kategorie:	Monatsgrundlohn EURO
a. Molkerei- und KäsereigesellInnen bzw. Molkerei- und KäsereifacharbeiterInnen (ButtermeierInnen, KäserInnen, KäseschmelzerInnen u.ä.) sowie ProfessionistInnen, die in ihrer Profession verwendet werden, Turm- und WalzenfahrerInnen, geprüfte HeizerInnen und MaschinistInnen	2.918,50
b. ChauffeurInnen, FacharbeiterInnen im 1. Halbjahr nach der Auslehre, HeizerInnen während der Anlernzeit	2.776,50
c. HelferInnen in der Werkstatt, MitfahrerInnen, KranwärterInnen, HubstaplerfahrerInnen, PortierInnen, WächterInnen, qualifizierte Arbeitskräfte  qualifizierte Arbeit ist u.a. die Tätigkeit an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordert	2.689,00
d. Sonstige ArbeitnehmerInnen	2.407,00

Jene KraftfahrerInnen, die ein Lehrabschlusszeugnis im Lehrberuf BerufskraftfahrerInnen vorlegen, werden als FacharbeiterInnen eingestuft.

### Lehrlingsentschädigung:

	EURO
Im 1. Lehrjahr	972,00
„ 2. „	1.250,00
„ 3. „	1.805,50
„ 4. „	1.882,50

Der Lohn ist monatlich im Nachhinein auszubezahlen. Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist die Auszahlung am vorhergehenden Werktag durchzuführen.

### § 3 Zehrgelder und Übernachtungskosten

1. Wenn ArbeitnehmerInnen Fern- oder Überlandfahrten oder andere Arbeitsverrichtungen außerhalb der Standortgemeinde (für Wien außerhalb der Gemeindebezirke I - XXIII) durchzuführen haben, wodurch ihnen besondere Aufwendungen verursacht werden, sind ihnen diese Mehrkosten wie folgt zu vergüten:

	EURO
Bei Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 5 Stunden	24,80
Bei Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 7 Stunden	36,52
für Nächtigung	45,99

2. KraftfahrerInnen und MitfahrerInnen, denen die Berechtigung zum Inkasso erteilt wird, erhalten bei ausgesprochenen Milchtouren, die mit vorgeschriebenen Kundenlieferschein erfolgen, ein Mankogeld in der Höhe von 1 % des Inkassobetrages. Für alle übrigen Touren wird das Mankogeld im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat festgelegt.
3. ArbeitnehmerInnen die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb zwischen 11:00 und 13:00 Uhr haben, erhalten eine Vergütung von EURO 21,15.
4. Bisherige günstigere Regelungen in den Betrieben bleiben aufrecht.

### § 4 Zulagen

- a. Für HubstaplerfahrerInnen  
HubstaplerfahrerInnen erhalten für die Zeit der Ausübung dieser Tätigkeit eine Zulage in der Höhe von 5 % ihres Stundengrundlohnes.
- b. Für MilchsammeltankwagenfahrerInnen  
MilchsammeltankwagenfahrerInnen, das sind KraftfahrerInnen, die einen Milchsammeltankwagen lenken und die für die quantitative Milchübernahme sowie für die Probeentnahme zur qualitativen Milchuntersuchung verantwortlich sind, erhalten für die Zeit der Ausübung dieser Tätigkeit eine Zulage in der Höhe von 5 % ihres Stundengrundlohnes. Diese Zulage erhöht sich auf 10 % des Stundengrundlohnes, wenn der/die MilchsammeltankwagenfahrerIn allein (ohne MitfahrerIn) unterwegs ist.
- c. Für AlleinfahrerInnen von LKW-Zügen und Sattel-LKWs  
LenkerInnen von LKW-Zügen und Sattel-LKWs erhalten, soferne sie alleine (ohne MitfahrerIn) unterwegs sind, für die Zeit der Ausübung dieser Tätigkeit eine Zulage von 5 % ihres Stundengrundlohnes.
- d. Für händische Tankreinigung und Desinfektion  
gebührt eine Zulage in der Höhe von 5 % des Stundengrundlohnes.

e. ArbeitnehmerInnen, die haupttätig (ständig) an einer Milch- oder Käse- oder Butter- oder Topfenabpackanlage oder an einer vollautomatischen Absackanlage oder an einer Kannenwaschmaschine beschäftigt sind, gebührt eine Zulage in der Höhe von 5 % des Stundengrundlohnes.

### § 5 Dienstalterszulage (DAZ)

Allen länger im Betrieb beschäftigten ArbeiterInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

Nach dem vollendeten	3. Dienstjahr	EURO	pro Monat
" " "	6. "	138,92	
" " "	9. "	169,79	" "
" " "	12. "	199,63	" "
" " "	15. "	229,47	" "
" " "	18. "	260,34	" "
" " "	21. "	290,18	" "
" " "	24. "	322,08	" "
" " "	27. "	375,59	" "
" " "	30. "	398,22	" "
" " "	33. "	420,86	" "
" " "	36. "	442,47	" "
" " "		463,05	" "

Dienstalterszulagen können unter Anrechnung auf künftige DAZ-Sprünge / bzw. - Ansprüche vorgezogen werden.

Die Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

### § 6 Geltungstermin

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom **1. November 2025** in Kraft. Der nächste Kollektivvertrag tritt mit 1. November 2026 in Kraft.

Wien, am 19. November 2025

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Mag. Stefan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Ing. Josef SIMON

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Fachexperte

Paul HASENÖHRL